



1990

Berlin, den 8. August 1990

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 90	Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VIIH —	859
9. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VIIH —	860
11. 7. 90	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung)	867
11. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — über die Gewährung von Asyl (Asylverordnung)	868
11. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger befristeten Aufenthaltes (Wohnsitzverordnung)	869
11. 7. 90	Verordnung über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (Ausfuhrerstattungsverordnung)	871
11. 7. 90	Verordnung über das Versandverfahren	875
29. 6. 90	Anordnung über das Statut der Postbank der Deutschen Demokratischen Republik . . .	888

### Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VIIH — vom 4. Juli 1990

Zur Regelung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (innerdeutscher Handel), der auf dem Berliner Abkommen vom 20. September 1951 beruht, wird unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 folgendes verordnet:

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich frei. An ihm kann jede in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige juristische Person sowie jede natürliche Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen.<sup>2</sup>

(2) Zahlungen zwischen den Vertragspartnern können in jeder konvertierbaren Währung geleistet werden. Als Zahlung im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Aufrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Waren und Rechten, insbesondere in Unternehmen.

##### § 2

Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen und natürlichen Personen entscheiden selbständig über die Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen sowie der Vertragsabschlüsse.

##### § 3

#### Schutzmaßnahmen

(1) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr kann beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder für einzelne Wirtschaftszweige im Geltungsbereich oder in Teilen des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Beschränkungen können insbesondere getroffen werden,

1. um einer Gefährdung der Deckung eines dringenden Bedarfs entgegenzuwirken,
2. wenn ohne die Beschränkungen Waren oder Dienstleistungen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen bezogen würden, daß ein erheblicher Schaden — bei Waren der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft ein Schaden — für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren oder die Erbringung gleichartiger Dienstleistungen im Geltungsbereich oder in Teilen des Geltungsbereichs dieser Verordnung eintritt oder einzutreten droht.

(2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.